

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1901

Aetigkofen und Lüterswil-Gächliwil: Grundwasserschutzzone für die Mühlequelle der Wasserversorgung Messen

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Messen beabsichtigt, für die Mühlequelle eine Grundwasserschutzzone nach Art. 20 Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) sowie im Sinne von § 83 Abs. 2 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS Nr. 712.15) und §§ 14 ff. kant. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS Nr. 711.1) auszuscheiden.
- 1.2 Die Mühlequelle wird auch als Grosse Höhlenquelle bezeichnet und ist im Quellenkataster des Amtes für Umwelt (AfU) unter der VEGAS-Nr. 601218013 registriert.
- 1.3 Die Mühlequelle wird von der Wasserversorgung Messen genutzt, wobei hauptsächlich der Dorfteil Oberramsern mit Trink- und Brauchwasser ab dieser Quelle versorgt wird.
- 1.4 Obschon die Mühlequelle seit Jahrzehnten für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, verfügt sie bis anhin noch über keine Grundwasserschutzzone. Anfangs der 1990er-Jahre wurden erste Anstrengungen für die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone unternommen. Damals wurde noch angestrebt, die Schutzzone der Mühlequelle gemeinsam mit den ebenfalls erforderlichen Schutz zonen für die nahegelegene Käserei- und Löschreservequelle auszuscheiden. Aufgrund verschiedener Konfliktpunkte im Einzugsgebiet der Käserei- und Löschreservequelle konnte dieses Vorhaben nie zum Abschluss gebracht werden. Erst nachdem die Käserei- und Löschreservequelle vom Versorgungsnetz genommen wurden, konnten im Jahr 2003 die Arbeiten für die Grundwasserschutzzone der Mühlequelle wieder in Angriff genommen werden. Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 GSchG beauftragte die Gemeinde Oberramsern (heute Gemeinde Messen), als Inhaberin und Nutzerin der Quellfassung, im Jahr 2006 das Geologiebüro Kellerhals + Haefeli AG, Bern, die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutz zonen durchzuführen. Die Schutz zonenabklärungen erfolgten in Absprache mit dem AfU.
- 1.5 Bei der Mühlequelle handelt es sich um einen über 700 m langen, in den Molassefels des Ramserenbergs gehauenen Fassungsstollen. Der Portalbereich sowie die ersten 80 Stollenmeter befinden sich noch auf Gebiet der Gemeinde Messen, der grösste Teil des Stollens liegt jedoch bereits auf Gebiet der Gemeinde Aetigkofen. Aufgrund der Lage der Grundwasserzutritte in den Stollen und weiterer hydrogeologischer Überlegungen umfasst die Grundwasserschutzzone im wesentlichen Gebiete der Gemeinde Aetigkofen und zu einem kleinen Teil auch der Gemeinde Lüterswil-Gächliwil, nicht aber der Gemeinde Messen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Mühlequelle ist ein wichtiges Standbein der Wasserversorgung Messen. Die Quelle ist zudem dank der guten Wasserqualität und der hohen Quellergiebigkeit auch ins Wasserversorgungskonzept Bucheggberg (Emch+Berger AG Solothurn, 2003) aufgenommen worden. Die Bedeutung der Quelle für die öffentliche Wasserversorgung ist zweifelsohne gegeben, an der Quellnutzung zu Trinkwasserzwecken soll auch künftig festgehalten werden.
- 2.2 Aufgrund der Verwendung des Quellwassers für eine öffentliche Wasserversorgung handelt es sich um eine im öffentlichen Interesse liegende Quellfassung, für welche gestützt auf Art. 20 GSchG zwingend eine Grundwasserschutzzone auszuscheiden ist.
- 2.3 Es handelt sich um eine Grundwasserschutzzone von lokaler Bedeutung. Daher mussten die beiden Gemeinden Aetigkofen und Lüterswil-Gächliwil als Standortgemeinden der neuen Schutzzone - gestützt auf § 83 Abs. 2 GWBA - auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet ein kommunales Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG durchführen. Die Gemeinde Messen koordinierte als Quellnutzerin die Verfahren in den beiden Standortgemeinden.
- 2.4 Die Gemeinderäte von Lüterswil-Gächliwil sowie Aetigkofen beantragten beim AfU mit Schreiben vom 17. August 2010 bzw. 18. August 2010, das erarbeitete Schutzzonendossier der Mühlequelle nach § 15 Abs. 1 PBG vorzuprüfen.
- 2.5 Am 12. Juli 2011 konnte das AfU den verwaltungsinternen Vernehmlassungsbericht den Gemeinden Aetigkofen, Lüterswil-Gächliwil sowie Messen zustellen. Das AfU forderte verschiedene Anpassungen und Korrekturen des Schutzzonendossiers.
- 2.6 Das entsprechend überarbeitete Schutzzonendossier wurde dem AfU am 7. Februar 2012 zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 8. März 2012 konnte das AfU der vorgesehenen Schutzzone zustimmen sowie Plan und Reglement zur öffentlichen Auflage freigeben.
- 2.7 Die Gemeinderäte von Aetigkofen sowie Lüterswil-Gächliwil beschlossen in ihren Sitzungen vom 5. Juli 2012 resp. vom 14. August 2012 die öffentliche Planaufgabe der Grundwasserschutzzone. In denselben Sitzungen haben die Gemeinderäte die Nutzungsplanung, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, ebenfalls zur regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG).
- 2.8 Die Planaufgabe wurde im amtlichen Anzeiger beider Standortgemeinden vom 23. August 2012 ausgeschrieben. Das Schutzzonendossier wurde anschliessend vom 23. August bis 1. Oktober 2012 im Sinne von § 15 Abs. 1 PBG in den Gemeinden Aetigkofen sowie Lüterswil-Gächliwil öffentlich aufgelegt.
- 2.9 Auf die öffentliche Auflage in Aetigkofen sind fristgerecht zwei Einsprachen eingegangen. Beide Einsprecher (Forstbetrieb Bucheggberg sowie Familie B. Wyss, Aetigkofen) fordern im Schutzzonereglement die Festlegung von Entschädigungen für den anfallenden Mehraufwand bei der Land- und Waldbewirtschaftung bzw. den Minderertrag. Auf die öffentliche Auflage in Lüterswil-Gächliwil sind hingegen keine Einsprachen eingegangen.
- 2.10 Am 24. Oktober 2012 führte der Gemeinderat Aetigkofen eine Einspracheverhandlung durch. Er wies die Einsprecher darauf hin, dass Entschädigungsfragen grundsätzlich

nicht Bestandteil des Nutzungsplanverfahrens sind. Die Wasserversorgung Messen zeigte sich aber bereit, Entschädigungen für die Bewirtschaftung in der Schutzzone auszurichten. Die Modalitäten wurden in einem separaten Vertrag ausserhalb des laufenden Verfahrens, zwischen den Land- und Waldbewirtschaftern und der Wasserversorgung Messen, geregelt. Nach Vertragsunterzeichnung haben die Einsprecher ihre Einsprachen zurückgezogen.

- 2.11 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats Aetigkofen wurde beim Regierungsrat keine Beschwerde geführt.
- 2.12 Am 6. Mai 2013 reichte die Gemeinde Messen das Schutzzonendossier im Namen der beiden Standortgemeinden zur regierungsrätlichen Genehmigung nach § 18 PBG ein.
- 2.13 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Gemäss obigen Erwägungen ist sowohl die Recht- und Zweckmässigkeit einer Grundwasserschutzzone für die Mühlequelle der Wasserversorgung Messen wie auch die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen gegeben. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
 - 3.1.1 Gemeinden Aetigkofen und Lüterswil-Gächliwil. Schutzzonenplan der Mühlequelle. Masstab 1:2'000. Plan der Kellerhals + Haefeli AG, Bern, vom 24. November 2011.
 - 3.1.2 Gemeinden Aetigkofen und Lüterswil-Gächliwil. Schutzzonenreglement für die Mühlequelle. Erstellt durch die Kellerhals + Haefeli AG, Bern, vom 28. November 2011 (mit Mutationen vom 26. März 2012).
- 3.2 Die in Art. 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen, ab Inkrafttreten des Reglements, umzusetzen. Sind im Reglement in Art. 4 für einzelne Massnahmen keine Fristen vorgesehen, so gelten diese Massnahmen ab Inkrafttreten des Reglements.
- 3.3 Das AfU ist jeweils umgehend über die Ausführung der in Art. 4 des Reglements geforderten Massnahmen schriftlich zu informieren.
- 3.4 Die Gemeinden Aetigkofen und Lüterswil-Gächliwil sind ab Inkrafttreten der Grundwasserschutzzone gemäss Art. 7 des Reglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zuständig. Ferner sind die beiden Gemeinden verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) jeweils mitzuteilen.
- 3.5 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch Aetigkofen und Lüterswil auf Kosten der Fassungseigentümerin (Gemeinde Messen) neu anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone der Mühlequelle betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstückliste im Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch Aetigkofen und Lüterswil, zuhanden der Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.

- 3.6 Die Fassungseigentümerin (Gemeinde Messen) hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'023.00 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen

Bewilligungsgebühr:	Fr.	2'000.00	(4210001 / 007 / 80052 / TP354)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>2'023.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.034.002 mit einem gen. Dossiers, FS SWW) (2)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nr. 601218013; SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.034.002; mit einem gen. Dossier [folgt später von SO!GIS retour, anschliessend Weiterleitung an Amtschreiberei])

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Aetigkofen, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 17, 4583 Aetigkofen, mit einem gen. Dossier **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil, Gemeindeverwaltung, Balmstrasse 17, 4584 Lütterswil-Gächliwil, mit einem gen. Dossier **(Einschreiben)**

Gemeinde Messen, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 46, 3254 Messen, mit fünf gen. Dossiers, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch AfU)

Kellerhals + Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern, mit einem gen. Dossier

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Aetigkofen und Lütterswil-Gächliwil: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Mühlequelle der Wasserversorgung Messen.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn; mit der Bitte um Eintrag der Anmerkungen im Grundbuch Aetigkofen und Lütterswil gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier [Ex. von SO!GIS])

Grundeigentümerin GB Aetigkofen Nrn. 10 und 11 zur Kenntnis: Bürgergemeinde Aetigkofen, 4583 Aetigkofen

Grundeigentümerin GB Lütterswil Nrn. 98 und 98 zur Kenntnis: Bürgergemeinde Lütterswil - Gächliwil, Hültschackerweg 58, 4584 Lütterswil